

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Martina Renner,
Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/922 –**

Reexporte deutscher Rüstungsgüter

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland ist einer der größten Rüstungsexporteure der Welt. Sowohl private Unternehmen als auch das Bundesministerium der Verteidigung, das so genanntes Überschussmaterial vertreibt, haben ihren Anteil an dieser Spitzenposition. Rüstungsgüter sind in der Regel langlebiges Material. Aus politischen, finanziellen und militärischen Gründen geben Empfängerländer das ursprünglich aus Deutschland bezogene Material in verschiedenen Fällen weiter.

Aus Deutschland gelieferte Rüstungsgüter unterliegen einem Reexportvorbehalt, d. h. die Bundesregierung muss einer Weitergabe zustimmen. Reexportgenehmigungen der jeweiligen Bundesregierung werden nicht veröffentlicht. Die weitere Verbreitung deutscher Kriegswaffen und sonstiger Rüstungsgüter bleibt daher der Öffentlichkeit und dem Deutschen Bundestag verborgen.

Wiederholt tauchten in den vergangenen Jahren deutsche Waffen in Staaten auf, in die ein Export nicht genehmigt wurde: Georgische Streitkräfte nutzten das deutsche Sturmgewehr G36, in Libyen fand sich dieses Gewehr sowohl bei den Soldaten Muammar al-Gaddafi als auch in der Folge bei den Aufständischen, die auch mit der deutsch-französischen Panzerabwehrrakete des Typs Milan bewaffnet waren. Während die Herkunft der Milan wohl geklärt ist, bleibt bis heute offen, woher Georgien und Libyen die Sturmgewehre bezogen haben.

Die Fragesteller weisen darauf hin, dass die in dieser Kleinen Anfrage erfragten Informationen zu von der Bundesregierung nicht genehmigten Reexporten keine Geschäftsgeheimnisse verletzen (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Waffenexporte – Kontrolle des Endverbleibs deutscher Kriegswaffen und Rüstungsgüter“ auf Bundestagsdrucksache 17/3861, Antworten zu den Fragen 25, 35 und 36). Nach privaten Unternehmen wurde bereits auf Bundestagsdrucksache 17/3861 nicht gefragt. Auch diese Kleine Anfrage verzichtet auf die Frage nach Benennung von Privatunternehmen. Geschäftsgeheimnisse werden daher nicht verletzt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In den Fragen wird zum Teil nach Sachverhalten gefragt, die fast 25 Jahre oder noch länger zurückliegen und alle Länder der Welt betreffen. Reexportgenehmigungsanfragen ausländischer Staaten oder Unternehmen für aus Deutschland bezogene Rüstungsgüter sind im deutschen Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollrecht anders als z. B. in den USA nicht speziell geregelt, da die deutschen Exportkontrollbestimmungen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, generell keine extraterritoriale Wirkung entfalten. Es findet daher auch keine zentrale statistische Erfassung oder Zollüberwachung statt, da es sich bei Reexporten um Vorgänge handelt, die keinen direkten territorialen Bezug zum Bundesgebiet haben. Die Bearbeitung und Entscheidung von Reexportgenehmigungsanträgen erfolgt im Einzelfall unter analoger Anwendung der Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000. Eine zentrale statistische Erfassung dieser Vorgänge erfolgt nicht.

1. Für welche Kriegswaffen aus Beständen der Bundeswehr bzw. aus Beständen der Nationalen Volksarmee der DDR (NVA) wurde nach ihrer Abgabe (Verkauf, Überlassung, Leihe, Testzwecke u. a.) seit dem Jahr 1990 an welches Drittland eine Reexportgenehmigung durch die Bundesregierung erteilt (bitte unter Angabe des Jahres der ursprünglichen Abgabe, der Stückzahl bei Abgabe, des Ziellandes des Reexports, der reexportierten Stückzahl und des Jahres der Genehmigung und des Jahres des Reexports)?

Nach heute noch vorliegenden Informationen handelt es sich um folgende Genehmigungen:

Im Jahr 2005 wurde der Weitergabe von 36 aus Beständen der ehemaligen NVA stammenden Schützenpanzern BMP-1 von Griechenland an die Republik Irak zugestimmt.

Im Jahr 2006 wurde der Weitergabe von 64 aus Beständen der ehemaligen NVA stammenden Schützenpanzern BMP-1 von Griechenland an die Republik Irak zugestimmt.

Im Jahr 2013 wurde der Weitergabe von zwei aus Beständen der Bundeswehr stammenden Schnellbooten ohne Bewaffnung von Griechenland an den Staat Libyen zugestimmt.

2. Bei welchem dieser Reexporte wurden im zeitlichen Umfeld (drei Jahre zuvor und danach) Exportgenehmigungen für modernere Kriegswaffen der gleichen oder ähnlichen Kategorie in das reexportierende Land erteilt (bitte unter Angabe der Bezeichnung des Rüstungsgutes, des Gesamtwertes und der Stückzahl, des Jahres der Exportgenehmigung und des Jahres der Ausfuhr)?

Exportgenehmigungen für modernere Schützenpanzer oder Schnellboote wurden für den angefragten Zeitraum nach Griechenland nicht erteilt.

3. Wurden im Zusammenhang mit dem Reexport Exportgenehmigungen für Ersatzteile und andere Komponenten für diese Kriegswaffen in das reexportierende Land oder in das Zielland erteilt (bitte den jeweiligen Reexportgenehmigungen zuordnen und unter Angabe der Bezeichnung der jeweiligen Güter, der Menge und des Wertes sowie des Landes)?

Die Prüfung und Entscheidung von Anträgen für Exportgenehmigungen für Ersatzteile oder Komponenten erfolgt generell allein auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Außenwirtschafts- und Kriegswaffen-

kontrollrechts sowie der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Eine statistische Erfassung im Hinblick auf einen Zusammenhang mit einem etwaigen vorherigen genehmigten Reexport findet nicht statt.

4. Für welche sonstigen Rüstungsgüter aus Beständen der Bundeswehr bzw. aus Beständen der NVA wurde nach ihrer Abgabe (Verkauf, Überlassung, Leihe, Testzwecke u. a.) seit dem Jahr 1990 an welches Drittland eine Reexportgenehmigung durch die Bundesregierung erteilt (bitte unter Angabe des Jahres der ursprünglichen Abgabe, der Stückzahl bei Abgabe, des Ziellandes des Reexports, der reexportierten Stückzahl und des Jahres der Genehmigung und des Jahres des Reexports)?

Nach heute noch vorliegenden Informationen handelt es sich um folgende Genehmigungen:

Im Jahr 1991 erhielt Finnland einen Prüf- und Kalibriersatz für das Flugabwehrkanonensystem ZU 23-2 aus Ex-NVA-Beständen.

Im Jahr 2013 wurde der Weitergabe dieses Prüf- und Kalibriersatzes von Finnland an Estland zugestimmt.

5. Bei welchem dieser Reexporte wurden im zeitlichen Umfeld (drei Jahre zuvor und danach) Exportgenehmigungen für modernere sonstige Rüstungsgüter der gleichen oder ähnlichen Kategorie in das reexportierende Land erteilt (bitte unter Angabe der Bezeichnung des Rüstungsgutes, des Gesamtwertes und der Stückzahl und des Jahres der Exportgenehmigung)?

Es sind keine entsprechenden Exportgenehmigungen über modernere Prüf- und Kalibriergeräten für Flugabwehrkanonen für Finnland im angefragten Zeitraum erteilt worden.

6. Wurden im Zusammenhang mit dem Reexport Exportgenehmigungen für Ersatzteile und andere Komponenten für diese Rüstungsgüter in das reexportierende Land oder in das Zielland erteilt (bitte den jeweiligen Reexportgenehmigungen zuordnen und bitte unter Angabe der Bezeichnung der jeweiligen Güter, der Menge und des Wertes sowie des Landes)?

Die Prüfung und Entscheidung von Exportgenehmigungen für Ersatzteile oder Komponenten erfolgt generell allein auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts sowie der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Eine statistische Erfassung im Hinblick auf einen Zusammenhang mit einem etwaigen vorherigen genehmigten Reexport findet nicht statt.

7. Für welche Kriegswaffen aus kommerziellen Verkäufen wurde seit dem Jahr 1990 nach dem Export an welches Drittland eine Reexportgenehmigung durch die Bundesregierung erteilt (bitte unter Angabe des Jahres der ursprünglichen Exportgenehmigung und der Stückzahl, des Ziellandes des Reexports, der reexportierten Stückzahl, des Jahres der Genehmigung und des Jahres des Reexports)?

Reexportgenehmigungen für Kriegswaffen werden erst seit Kurzem systematisch erfasst. Daher sind die nachfolgenden Angaben nicht umfassend:

Endempfängerland	Reexportierender Staat	Kriegswaffe	Stückzahl	Jahr der Reexportgenehmigung
Kanada	Niederlande	Fahrzeuge KWL-Nr. 24	100	2008
Portugal	Niederlande	Fahrzeuge KWL-Nr. 24	38	2008
Jordanien	Niederlande	Fahrzeuge KWL-Nr. 25	60	2008
Afghanistan	Norwegen	Waffen KWL-Nr. 29b	250	2010
Kolumbien	Italien	Fahrzeuge KWL-Nr. 24	70	2012
Estland	Norwegen	Waffen KWL-Nr. 29a	115	2012
		Waffen KWL-Nr. 29b	1 530	2012
		Waffen KWL-Nr. 29c	2 000	2012
		Waffen KWL-Nr. 30	1 450	2012
Island	Norwegen	Waffen KWL-Nr. 29a	10	2013
Estland	Norwegen	Waffen KWL-Nr. 29a	100	2013
Argentinien	Belgien	Munition KWL-Nr. 49	400 Schuss	2013
Island	Norwegen	Waffen KWL-Nr. 29a	10	2013
Estland	Norwegen	Waffen KWL-Nr. 29b	500	2013
Schweden	Norwegen	Waffen KWL-Nr. 55	100 000	2013
Estland	Norwegen	Waffen KWL-Nr. 29b	250	2013
Island	Norwegen	Waffen KWL-Nr. 29b	250	2013
Türkei	Schweiz	Waffen KWL-Nr. 34	4	2013
		Waffen KWL-Nr. 35	12	2013

Zudem wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/14033 verwiesen.

8. Bei welchem dieser Reexporte wurden im zeitlichen Umfeld (drei Jahre zuvor und danach) Exportgenehmigungen für modernere Kriegswaffen der gleichen oder ähnlichen Kategorie in das reexportierende Land erteilt (bitte unter Angabe der Bezeichnung des Rüstungsgutes, des Gesamtwertes und der Stückzahl, des Jahres der Exportgenehmigung und des Jahres der Ausfuhr)?

Für Norwegen wurden im angefragten Zeitraum nachfolgende Genehmigungen erteilt:

- 5 670 Kriegswaffen der KWL-Nr. 29c im Jahr 2009
- 17 000 Kriegswaffen der KWL-Nr. 29c im Jahr 2012
- 50 Kriegswaffen der KWL-Nr. 29a im Jahr 2012.

9. Wurden im Zusammenhang mit dem Reexport Exportgenehmigungen für Ersatzteile und andere Komponenten für diese Kriegswaffen in das re-exportierende Land oder in das letzte Bezugsland erteilt (bitte den jeweiligen Reexportgenehmigungen zuordnen und unter Angabe der Bezeichnung der jeweiligen Güter, der Menge und des Wertes sowie des Landes)?

Die Prüfung und Entscheidung von Exportgenehmigungen für Ersatzteile oder Komponenten erfolgt generell allein auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts sowie der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Eine statistische Erfassung im Hinblick auf einen Zusammenhang mit einem etwaigen vorherigen genehmigten Reexport findet nicht statt.

10. Für welche sonstigen Rüstungsgüter aus kommerziellen Verkäufen wurde seit dem Jahr 1990 nach dem Export an welches Drittland eine Reexportgenehmigung durch die Bundesregierung erteilt (bitte unter Angabe des Jahres der ursprünglichen Exportgenehmigung und der Stückzahl, des Ziellandes des Reexports, der reexportierten Stückzahl, des Jahres der Genehmigung und des Jahres des Reexports)?

Angaben über Reexportgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter werden erst seit Einführung der elektronischen Antragstellung im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umfassend statistisch erfasst. Daher sind keine Angaben zu Vorgängen aus der Zeit vor dem Jahr 2011 möglich.

Reexport-Genehmigungen in Drittländer für sonstige Rüstungsgüter (ohne KWL-Güter) – endgültige Ausfuhren

Beschieden im Jahr 2011

(insgesamt 14 Genehmigungen mit einem Gesamtwert von 1 242 266 Euro)

Endempfängerland	Ursprüngliches Ausfuhrland	Menge	Güterbeschreibung	Kennzeichen	Wert in €
Brasilien	Vereinigtes Königreich	diverse	Teile für Flugsteuerungssysteme	A0010B	500 000
Brunei	Vereinigtes Königreich	500 Stück	Übungspatronen für Granatmaschinenwaffen	A0003A	8 745

Endempfängerland	Ursprüngliches Ausfuhrland	Menge	Güterbeschreibung	Kennzeichen	Wert in €
Ghana	Spanien	41 Stück	Formationsleuchten und Leseleuchten für Transportflugzeuge	A0010E	15 381
Irak	USA	1 System	Sekundärradargerät und Teile	A0011A	236 050
Jordanien	VAE	30 Stück	Boden-Überwachungsradar	A0011A	0
Kasachstan	Niederlande	3 Stück	Test- und Simulations-Module	A0011A	22 146
Kuwait	Frankreich	1 Stück	Elektronische Ausrüstung	A0011A	0
Libanon	VAE	1 Stück	Geländewagen mit Sonder-schutz	A0006B	142 199
Mexiko	Spanien	41 Stück	Bodenleuchten, Formationsleuchten und Leseleuchten	A0010B	15 381
Singapur	USA	diverse	Technologie für Simulator	A0022A	100 000
Südafrika	Thailand	diverse	Software zur Navigationsdatenverarbeitung	A0021A	200 000
Turkmenistan	Italien	diverse	Teile für gepanzerte Fahrzeuge	A0006A	0
Turkmenistan	Italien	diverse	Schutzkomponenten für Fahrzeuge	A0006A	0
VAE	Schweiz	2 Stück	Pistolen	A0001A	2 364

Beschrieben im Jahr 2012

(insgesamt 21 Genehmigungen mit einem Gesamtwert von 4 749 095 Euro)

Endempfängerland	Ursprüngliches Ausfuhrland	Menge	Güterbeschreibung	Kennzeichen	Wert in €
Afghanistan	Australien	850 Stück	Container	A0017L	0
Angola	Brasilien	6 Stück	Kommunikationsausrüstung und Teile	A0011A	551 101
Brasilien	Schweiz	5 Stück	Teile für gepanzerte Fahrzeuge	A0006A	6 144
Dschibuti	Italien	diverse	Teile für gepanzerte Fahrzeuge	A0006A	0
Ecuador	Brasilien	2 Stück	Teile für Kommunikationsausrüstung	A0011A	170 184
Indien	Frankreich	4 Stück	Teile für Triebwerke	A0010D	6 628
Indonesien	USA	10 Stück	Teile für Trainingsflugzeuge Software für Steuerungsausrüstung	A0010B A0021A	131 790
Indonesien	Brasilien	5 Stück	Laserentfernungsmesser	A0005B	0
Indonesien	Spanien	82 Stück	Formationsleuchten, Bodenleuchten und Leseleuchten	A0010B	57 269
Israel	Italien	diverse	Software für Simulator Technologie für Simulator	A0021A A0022A	1 900 000
Kuwait	Österreich	182 Stück	Teile für gepanzerte Fahrzeuge	A0006A	109 157
Katar, Indien, VAE	USA	21 Stück	Formationsleuchten für Transportflugzeuge	A0010B	78 623
Libyen	Italien	diverse	Teile für gepanzerte Fahrzeuge	A0006A	0
Libyen	Italien	diverse	Teile für gepanzerte Fahrzeuge	A0006A	0

Endempfängerland	Ursprüngliches Ausfuhrland	Menge	Güterbeschreibung	Kennzeichen	Wert in €
Mexiko	Italien	18 Stück	Teile für gepanzerte Fahrzeuge	A0006A	86 208
Mexiko	Italien	12 Stück	Teile für Rohrwaffenrichtgeräte	A0005A	68 642
Pakistan	Brasilien	46 Stück	Schmiedestücke	A0016	32 224
Russische Föderation	Südafrika	1 Stück	Multisensorplattform	A0015D	82 509
Saudi Arabien	Finnland	5 Stück	Teile für Kanonen	A0002A	70 475
Saudi Arabien	Schweden	15 Stück	Gussstücke	A0016	7 336
Südafrika	Irland	9 887 Stück	Teile für Raketen	A0004A	1 390 805

Beschieden im Jahr 2013

(insgesamt 54 Genehmigungen mit einem Gesamtwert von 23 978 108 Euro)

Endempfängerland	Ausfuhrland	Menge	Güterbeschreibung	Kennzeichen	Wert in €
Algerien	Vereinigtes Königreich	12 Stück	Teile für Hubschrauber	A0010A	73 464
Algerien	Vereinigtes Königreich	1 Stück	Zielentfernungsmesssystem	A0005B	4 743
Angola	Jordanien	1 Stück	Minenräumgerät und Teile [Hilfsorganisation]	A0006A	350 000
Brasilien	Frankreich	5 Stück	Teile für Triebwerke	A0010D	6 015
Brasilien	Israel	7 Stück	Software für Kommunikationsausrüstung	A0021A	1 400
Brasilien	Israel	26 Stück	Software für Kommunikationsausrüstung	A0021A	1 400
Brasilien	Israel	3 Stück	Teile für gepanzerte Fahrzeuge	A0006A	0
Brasilien	Österreich	624 Stück	Teile für Panzer	A0006A	168 480
Brasilien	Israel	3 Stück	Software für Kommunikationsausrüstung	A0021A	1 400
Chile	Israel	diverse	Software für Kommunikationsausrüstung	A0021A	483 200

Endempfängerland	Ausfuhrland	Menge	Güterbeschreibung	Kennzeichen	Wert in €
Chile	Frankreich	2 Stück	Schleifringüberträger	A0011A	0
Chile	Frankreich	1 Stück	Schleifring	A0015D	5 403
Ghana	Spanien	41 Stück	Formationsleuchten, Bodenleuchten und Leseleuchten	A0010A	28 360
Indien	Österreich	2 Stück	Teile für die Sauerstoffversorgung	A0010G	776
Indien	Frankreich	10 Stück	Teile für Feuerleiteinrichtungen	A0005	1 236 420
Indien	Israel	1 Stück	Teile für Feuerleiteinrichtungen	A0005	17 000
Indonesien	Spanien	41 Stück	Formationsleuchten und Leseleuchten für Transportflugzeuge	A0010A	28 693
Indonesien	Vereinigtes Königreich	9 Systeme	Kommunikationsausrüstung und Teile	A0011A	18 008 000
Israel	Vereinigtes Königreich	4 Stück	Schleifringe	A0015D	2 980
Israel	Vereinigtes Königreich	1 Stück	Schleifring	A0015D	745
Kasachstan	Israel	diverse	Software für Kommunikationsausrüstung	A0021A	610
Kasachstan	Frankreich	2 Stück	Teile für Ortungsausrüstung	A0011A	253 754
Kolumbien	Spanien	41 Stück	Formationsleuchten und Leseleuchten für Transportflugzeuge	A0010A	28 694
Kolumbien	Spanien	41 Stück	Formationsleuchten und Leseleuchten für Transportflugzeuge	A0010A	28 694
Kolumbien	Israel	7 Stück	Teile für Kameras	A0015B	23 848
Kolumbien	Republik Korea	1 Stück	Teile für elektronische Ausrüstung	A0011A	0
		2 Stück	Teile für Schiffe	A0009A	
Kongo, Dem. Rep.	Italien	4 Stück	Propeller für UAV [VN-Mission]	A0010C	14 000

Endempfängerland	Ausfuhrland	Menge	Güterbeschreibung	Kennzeichen	Wert in €
Korea, Republik	Israel	2 Stück	Schleifringübertrager	A0015D	36 502
Kuwait	Niederlande	1 Stück	Teil für Feuerleiteinrichtungen	A0005	5 355
Kuwait	Österreich	70 Stück	Teile für gepanzerte Fahrzeuge	A0006A	10 600
Kuwait	Österreich	42 Stück	Teile für gepanzerte Fahrzeuge	A0006A	6 128
Katar, Indien, VAE	USA	diverse	Formationsleuchten für Transportflugzeuge	A0010A	0
Libyen	Dänemark	2 Stück	Geländewagen mit Sonderchutz [UNHCR]	A0006B	250 440
Malaysia	Schweiz	400 Stück	Schrotpatronen	A0003A	32
Marokko	Frankreich	3 Stück	Schleifringübertrager	A0011A	0
Oman	Vereinigtes Königreich	2 Stück	Kolbenpumpen	A0010B	12 244
Russische Föderation	Südafrika	1 Stück	Wärmebildgerät	A0015D	82 509
Russische Föderation	Südafrika	3 Stück	Wärmebildgeräte	A0015D	247 527
Russische Föderation	Schweiz	200 Stück	Büchsenpatronen	A0003A	20
Saudi Arabien	Südafrika	diverse	Teile für Zielortungsgerät Software für Zielortungsgerät	A0005B A0021A	214 000
Saudi Arabien	Schweden	3 Stück	Kommunikationsausrüstung und Teile Software für Kommunikationsausrüstung	A0011A A0021A	407 226
Serbien	Südafrika	diverse	Teile für Zielortungsgeräte	A0005B	38 000

Endempfängerland	Ausfuhrland	Menge	Güterbeschreibung	Kennzeichen	Wert in €
Singapur	Österreich	2 Stück	Teile für die Sauerstoffversorgung	A0010G	776
Singapur	Frankreich	4 Stück	Teile für Ortungsgeräte	A0011A	0
Südafrika	Singapur	4 700 000 Stück	Munition für Gewehre	A0003A	2 867
Südsudan	Dem. Rep. Kongo	diverse	Teile für Minenräumgeräte [VN-Mission]	A0006A	109 250
Thailand	Malaysia	1 System	Feuerleiteinrichtung	A0005	28 575
Thailand	Irland	72 Stück	Teile für Raketen	A0004A	10 130
Thailand	Frankreich	24 Stück	IR-Blitzleuchten	A0010A	8 088
Thailand	Australien	1 800 Stück	Teile für Gewehrmunition	A0003A	288
Turkmenistan	Italien	24 Stück	Teile für Lafetten	A0002D	88 640
Turkmenistan	Italien	8 Stück	Teile für Bordwaffen-Steuersysteme	A0005A	47 976
VAE	Schweiz	200 Stück	Büchsenpatronen	A0003A	16
VAE	Südafrika	16 Stück	Wärmebildgeräte	A0015D	1 602 840

Beschieden bisher im Jahr 2014 (1. Januar 2014 bis 31. März 2014)
(insgesamt 5 Genehmigungen mit einem Gesamtwert von 130 453 Euro)

Endempfängerland	Ausfuhrland	Menge	Güterbeschreibung	Kennzeichen	Wert in €
Bosnien und Herzegowina	Jordanien	1 Stück	Minenräumrüstung und Teile [Hilfsorganisation]	A0006A	80 000
Brasilien	Belgien	diverse	Teile für Panzer Werkzeuge für Panzer	A0006A A0018A	9 311
Chile	Frankreich	1 Stück	Laserentfernungsmesser	A0005B	17 850
Indien	Spanien	diverse	Fertigungsunterlagen für Flugzeugteile	A0022A	0
Saudi Arabien, Japan, Turkmenistan	Vereinigtes Königreich	4 Stück	Elektronische Ausrüstung	A0011A	23 292

11. Bei welchem dieser Reexporte wurden im zeitlichen Umfeld (drei Jahre zuvor und danach) Exportgenehmigungen für modernere sonstige Rüstungsgüter der gleichen oder ähnlichen Kategorie in das reexportierende Land erteilt (bitte unter Angabe der Bezeichnung des Rüstungsgutes, des Gesamtwertes und der Stückzahl, des Jahres der Exportgenehmigung und des Jahres der Ausfuhr)?

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da die statistisch erfasste Güterbeschreibung keinen Rückschluss darauf zulässt, ob es sich um moderneres Gerät als das reexportierte Gut handelt. Zum Umfang der genehmigten Rüstungsexporte in das reexportierende Land wird im Übrigen auf die jeweiligen Rüstungsexportberichte der Bundesregierung verwiesen.

12. Wurden im Zusammenhang mit dem Reexport Exportgenehmigungen für Ersatzteile und andere Komponenten für diese Rüstungsgüter in das reexportierende Land oder in das Zielland erteilt (bitte den jeweiligen Reexportgenehmigungen zuordnen und unter Angabe der Bezeichnung der jeweiligen Güter, der Menge und des Wertes sowie des Landes)?

Die Prüfung und Entscheidung von Exportgenehmigungen für Ersatzteile oder Komponenten erfolgt generell allein auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts sowie der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Eine statistische Erfassung im Hinblick auf einen Zusammenhang mit einem etwaigen vorherigen genehmigten Reexport findet nicht statt.

13. Bei welchen der Reexporte, die in den Fragen 1, 4, 7 und 10 thematisiert werden, war die Aktivität der Bundesregierung nicht nur auf die Genehmigung des Reexportes beschränkt, und in welcher Form war die Bundesregierung ggf. darüber hinaus aktiv (z. B. durch Anbahnung oder Vermittlung des Geschäftes zwischen ursprünglichem Importeur und letztlichem Bezugsland)?

Der Bundesregierung sind keine Reexportvorgänge bekannt, bei denen sie eine über die Entscheidung des entsprechenden Reexportgenehmigungsantrages hinausgehende Rolle gehabt hätte.

14. Welche Fälle von nicht genehmigten Reexporten von Rüstungsgütern (sowohl solche aus Bundeswehr- und NVA-Beständen als auch aus kommerziellen Exporten) sind der Bundesregierung seit dem Jahr 1990 bekannt geworden (bitte unter Angabe der jeweils beteiligten Länder, der Bezeichnung des Rüstungsgutes, der Stückzahl, des Jahres der ursprünglichen Exportgenehmigung bzw. der Abgabe aus Bundeswehrbeständen und des Jahres des Reexportes)?

Der Bundesregierung sind folgende Fälle nicht genehmigter Reexporte bekannt:

- G36-Sturmgewehre nach Georgien
- G36-Sturmgewehre und MP5-Maschinenpistolen nach Libyen.

Darüber hinaus ist der Bundesregierung bekannt, dass Fahd-Radpanzer, die mit deutschen Komponenten in Ägypten gefertigt wurden, aus Ägypten vor dem Jahr 2000 in verschiedene Länder (u. a. Algerien, Bangladesch, Kongo, Kuwait, Oman und Sudan) exportiert wurden. Es ist allerdings nicht mehr feststellbar, ob die deutschen Komponenten zum Zeitpunkt des Exports einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterlagen und ob damals Erklärungen des ägyptischen Empfän-

gers vorlagen, die Güter nur mit Zustimmung der Bundesregierung zu reexportieren.

Informationen über die Anzahl der ohne deutsche Reexportgenehmigung in diese Länder weitergeleiteten Rüstungsgüter sowie den Zeitpunkt der Weiterleitung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

15. In welcher Form ist die Bundesregierung gegenüber den an den nicht genehmigten Reexporten deutscher Kriegswaffen und sonstiger Rüstungsgüter beteiligten Staaten aktiv geworden?

Falls die Bundesregierung nicht aktiv wurde, aus welchen Gründen verzichtete die Bundesregierung darauf, gegenüber den beteiligten Staaten aktiv zu werden?

Eine Beantwortung dieser Frage kann nur teilweise offen erfolgen. Die Informationen hinsichtlich des Ursprungslandes der in Libyen aufgefundenen Kriegswaffen sind noch unvollständig und wurden der Bundesregierung vertraulich übermittelt. Bei Bekanntwerden der vertraulichen Informationen würden die auswärtigen Beziehungen zum Ursprungsland, das sich auf die Vertraulichkeit verlässt, belastet sowie die weitere Zusammenarbeit bei der Aufklärung der noch offenen Aspekte erheblich gefährdet. Auf die bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Anlage 1, eingestuft als Verschlussache „VS – Vertraulich“, Antwort zu Frage 21, wird daher verwiesen.*

Zur Klärung des Ursprungs der Sturmgewehre G36 in Georgien wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 43 des Abgeordneten Paul Schäfer (Köln) auf Bundestagsdrucksache 17/639 verwiesen. Die Bundesregierung bemüht sich gegenüber der georgischen Regierung weiterhin um Informationen. Die georgische Regierung hat der deutschen Botschaft in Tiflis im Mai 2013 Erkenntnisse über angebliche weitere Funde von Sturmgewehren G36 zugeleitet, über die im Dezember 2012 in der Presse berichtet worden war. Demzufolge handele es sich bei den fraglichen Waffen nicht um Produkte der Firma Heckler & Koch, auch wenn sie diesen optisch ähneln würden. Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, diese Angaben zu überprüfen.

16. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Länder, die deutsche Rüstungsgüter (dies schließt solche Rüstungsgüter ein, die in länderübergreifenden Koproduktionen hergestellt werden, wie die Panzerabwehr-rakete Milan) bezogen haben, diese an nichtstaatliche Akteure weitergegeben haben (bitte unter Angabe der Bezeichnung des Rüstungsgutes, der jeweiligen Stückzahl, des weitergebenden Landes, des nichtstaatlichen Akteurs und der Jahre des ursprünglichen Exportes und der Weitergabe)?

Der Bundesregierung liegen keine über die in der Presse (z. B. the guardian vom 14. April 2011) zitierten Angaben hinausgehenden Informationen vor.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

17. In welcher Form ist die Bundesregierung gegenüber dem reexportierenden Staat aktiv geworden?

Falls die Bundesregierung nicht aktiv wurde, aus welchen Gründen verzichtete die Bundesregierung darauf, gegenüber dem reexportierenden Staat aktiv zu werden?

Da die ursprüngliche Ausfuhr der MILAN-Systeme nach Katar im Rahmen der deutsch-französischen regierungsamtlichen Kooperation durch Frankreich erfolgte und dementsprechend Deutschland nicht in die zugrunde liegenden Vertragsbeziehungen eingebunden war, bestand für die Bundesregierung keine Möglichkeit, auf Katar einzuwirken.

18. Welche Fälle von nicht genehmigten Exporten von Rüstungsgütern, die in einem Drittland hergestellt wurden bzw. werden und einem deutschen Reexportvorbehalt unterlagen bzw. unterliegen, sind der Bundesregierung bekannt geworden (bitte unter Angabe der jeweils beteiligten Länder, der Bezeichnung des Rüstungsgutes, der jeweiligen Stückzahl, des Jahres, in dem der Reexportvorbehalt entstand, und des Jahres, in dem der nicht genehmigte Export erfolgte)?

Soweit der Bundesregierung ungenehmigte Exportvorgänge von in Drittländern hergestellten Rüstungsgütern, die mit einem deutschen Reexportvorbehalt versehen waren, bekannt sind, ist eine offene Beantwortung mit Rücksicht auf die auswärtigen Beziehungen zu den an diesen Vorgängen beteiligten Staaten nicht möglich. Auf die bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Anlage 1, eingestuft als Verschlussache „VS – Vertraulich“ wird daher verwiesen.*

19. In welcher Form ist die Bundesregierung gegenüber den beteiligten Staaten, also dem herstellenden und dem beziehenden, aktiv geworden?

Falls die Bundesregierung nicht aktiv wurde, aus welchen Gründen verzichtete die Bundesregierung darauf, gegenüber den beteiligten Staaten aktiv zu werden?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Welche Reexportvorhaben (Überschussmaterial, kommerzielle Lieferungen, Güter aus Lizenzfertigungen), für die das jeweilige Drittland keine Reexportgenehmigung einholte, von dem die Bundesregierung aber Kenntnis erlangte, hat die Bundesregierung seit dem Jahr 1990 durch Intervention verhindert?

Die Bundesregierung hat in keinem Fall vorab Kenntnis von Reexportvorhaben erlangt, die ein Drittland ohne vorherige Einholung ihrer Zustimmung durchführte. Daher war es der Bundesregierung nicht möglich, diese Reexporte durch Intervention zu verhindern.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

21. Welche Schritte zur Aufklärung des illegalen Auftauchens von G36-Sturmgewehren der Firma Heckler & Koch in Libyen hat die Bundesregierung seit Dezember 2011 (Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Ausfuhren von Kleinwaffen und Produktionsanlagen zur Herstellung von Kleinwaffen“ auf Bundestagsdrucksache 17/7926 und auf die Schriftlichen Fragen 67 und 68 des Abgeordneten Rainer Arnold, Bundestagsdrucksache 17/8279) unternommen, und welche Ergebnisse hat sie dabei erzielt?

Eine Beantwortung dieser Frage kann aus den in der Antwort zu Frage 15 dargelegten Gründen nicht offen erfolgen. Auf die bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Anlage 1, eingestuft als Verschlussache „VS – Vertraulich“ wird daher verwiesen.*

22. Welche Schritte zur Aufklärung des illegalen Auftauchens von G36-Sturmgewehren der Firma Heckler & Koch in Georgien hat die Bundesregierung seit August 2010 (siehe die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 35 und 36 des Abgeordneten Jan van Aken auf Bundestagsdrucksache 17/2715) unternommen, und welche Ergebnisse hat sie dabei erzielt?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

23. Sofern die Bundesregierung seit den jeweiligen Anfragen aus dem Deutschen Bundestag, die in den Fragen 21 und 22 thematisiert werden, keine weiteren Schritte unternommen hat, hat die Bundesregierung weiterhin Interesse an der Aufklärung des illegalen Auftauchens der Gewehre in Libyen und Georgien oder hat die Bundesregierung die Aufklärungsmaßnahmen z. B. aufgrund von Aussichtslosigkeit eingestellt?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

24. Stellen aus Sicht der Bundesregierung angesichts von jährlich weit über 10 000 Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter Fälle, wie die in Georgien und Libyen, vertretbare Einzelfälle dar, und wenn nein, warum nicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind dies äußerst seltene Vorkommnisse, die von ihr scharf verurteilt werden. Sie stellen jedoch die Effektivität des deutschen Exportkontrollsystems insgesamt nicht in Frage.

25. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Fällen der illegalen Weitergabe von Rüstungsgütern aus deutscher Produktion, wie die genannten in Georgien und Libyen, in Bezug auf die Wirksamkeit des deutschen Systems der vorgelagerten Endverbleibskontrolle, die den Verbleib deutscher Rüstungsgüter nicht nach, sondern vor dem Export überprüft?

Die Bundesregierung hat seit Jahrzehnten grundsätzlich gute Erfahrungen mit den geltenden Regelungen zur Sicherung des Endverbleibs gemacht. Soweit in wenigen Einzelfällen eine Umleitung bekannt geworden ist, verfolgt die Bundesregierung entsprechende Hinweise mit Nachdruck. Bei erwiesenen Verstößen

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

gegen Endverbleibszusicherungen wird die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für den betreffenden Empfänger grundsätzlich so lange ausgesetzt, bis der Sachverhalt geklärt und die Gefahr erneuter ungenehmigter Reexporte ausgeräumt ist. Die Prüfung des Endverbleibs vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung entspricht dem in Europa üblichen System. Es ist als wirksames Kontrollsystem anerkannt und genießt weltweit hohes Ansehen. Durch die Ex-ante-Prüfung wird von vornherein gesichert, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Die Bundesregierung prüft gleichwohl das gegenwärtige System der Endverbleibskontrolle im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten, auch vor dem Hintergrund entsprechender Diskussionen in einschlägigen internationalen Foren. Die Bundesregierung prüft insbesondere, inwieweit Post-Shipment-Kontrollen in den jeweiligen Empfängerländern in das deutsche Ausfuhrkontrollsystem integriert werden können. Auch ein Exportkontrollsystem, das den Endverbleib gelieferter Rüstungsgüter durch Endverbleibskontrollen nach erfolgter Lieferung sicherzustellen versucht, ist jedoch nicht vollends gegen illegale Umleitungsmaßnahmen geschützt. Es ermöglicht unter Umständen eine frühere Aufdeckung solcher Aktivitäten und entsprechende Gegenmaßnahmen.